

V. Satzung

zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Senheim vom 26.03.2003,
zuletzt geändert am 22.11.2010,

vom 17.11.2011

Der Gemeinderat von Senheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte bzw. einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 285,00 € ^{*)} |
| 2. Überlassung einer Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 1.990,00 € ^{*)} |
| 3. Überlassung einer Rasenurnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 1.560,00 € ^{*)} |

^{*)} inkl. Gebühr (75,00 €) für die spätere Abräumung der Grabstätte

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|---------------------------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Doppelgrabstätte | 1.250,00 € ^{**)} |
| bb) eine Urnendoppelgrabstätte | 900,00 € ^{**)} |
| cc) jede weitere Grabstätte | 605,00 € ^{**)} |

^{**)} inkl. Gebühr (150,00 €) für die spätere Abräumung der Grabstätte

- b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr

aa) eine Doppelgrabstätte	50,00 €
bb) eine Urnendoppelgrabstätte	36,00 €
cc) jede weitere Grabstätte	24,20 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch einen privaten Unternehmer im Auftrag der Ortsgemeinde Senheim. Die hierdurch entstehenden Kosten sind von dem Gebührenschuldner zu erstatten.

Soweit die Arbeiten von der Gemeinde (z.B. Einsatz Gemeindearbeiter) durchgeführt werden, sind dieser die ihr in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten zu erstatten.

IV. Ausgrabung und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierfür entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erstatten.

V. Nutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

- | | |
|--------------------------------|---------|
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 80,00 € |
| für jeden weiteren Tage | 15,00 € |
| b) einer Urne | 30,00 € |

2. Für die Reinigung der Leichenhalle 35,00 €^{*)}

- ^{*)} Die Gebühr entfällt, wenn innerhalb von zwei Tagen nach erfolgter Bestattung die Reinigung durch die Angehörigen selbst vorgenommen wird.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Senheim, 17.11.2011
Lothar Stenz, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lothar Stenz, Ortsbürgermeister